



Niederösterreichische Verkehrs-
organisationsges.m.b.H. (NÖVOG)
Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten

Telefon: +43 (0) 2742/360 990

E-mail: office@noevog.at

Internet: www.noevog.at

LEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. (NÖVOG)
Werkstättenstr.13, 3100 St. Pölten
im Folgenden kurz: „NÖVOG“ genannt

und

der
Marktgemeinde
Hofstetten-Grünau
Hauptplatz 3-5
3202 Hofstetten
im Folgenden kurz: „Gemeinde Hofstetten“ genannt

1. Allgemeines und Leihgegenstand

Der Gemeinde Hofstetten fördert unter anderem den Erhalt regional und historisch eingesetzter Eisenbahntechnik.

Leihgegenstände laut Beilage 1:

- 1099 Pflug
- Fahrmotor 1099 komplett
- 1 Stk Achse
- Manueller Weichenantrieb

Im Folgenden kurz „Leihgegenstände“ genannt.

Der Zustand der Leihgegenstände zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung entspricht dem Zustand der letzten Besichtigung durch den Gemeinde Hofstetten.

Die Leihgegenstände sind frei von jeglichen Rechten Dritter.

2. Leihgabe und Leihzweck

2.1. Die NÖVOG überlässt dem Gemeinde Hofstetten leihweise die unter Punkt 1 beschriebenen Leihgegenstände.

2.2 Der Gemeinde Hofstetten und die NÖVOG schließen daher den gegenständlichen Leihvertrag, um die Leihgegenstände zu erhalten und gegebenenfalls zu restaurieren. Ziel der Erhaltung bzw. Restaurierung ist es, diese Leihgegenstände für Ausstellungs- und Präsentationszwecke aufzubereiten. Ansprechpartner ist der Dienststellenleiter der Mariazellerbahn.

2.3 Bei vertragswidriger Verwendung der Leihgegenstände steht der NÖVOG, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls ein Unterlassungsanspruch zu.

3. Übergabe, Übernahme und Gewährleistung

3.1. Die Übergabe der Ersatzteile an die Gemeinde Hofstetten erfolgt mit dem beiderseits unterfertigtem Leihvertrag.

3.2 Der Gemeinde Hofstetten sind die Leihgegenstände nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt. Die NÖVOG übernimmt keine Haftung für die tatsächliche und/oder rechtliche Tauglichkeit der Leihgegenstände zu dem von der Gemeinde Hofstetten beabsichtigten Verwendungszweck, sowie für sonstige, nicht ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften der Leihgegenstände. Die NÖVOG leistet keine Gewähr für einen bestimmten Zustand oder für die Betriebstauglichkeit der übergebenen Teile.

4. Leihdauer

Das Leihverhältnis beginnt mit der tatsächlichen Übergabe der Leihgegenstände und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5. Kündigung

Der gegenständliche Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats (Postaufgabe) mittels eingeschriebenen Briefes aufgelöst werden.

5. Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung

5.1 Die Leihgegenstände sind von der Gemeinde Hofstetten pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

5.2 Jede Art der Beschädigung oder ein Verlust der Leihgegenstände oder auch nur eines Teiles davon ist unverzüglich schriftlich der NÖVOG zu melden. Kontaktperson ist der Leiter der Mariazellerbahn.

5.3 Vertretern der NÖVOG ist zu Kontrollzwecken nach Vereinbarung, bei Gefahr in Verzug jederzeit, Zutritt zu den Leihgegenständen zu ermöglichen.

6. Haftung und Versicherung

6.1 Die Gemeinde Hofstetten ist verpflichtet, betreffend die Leihgegenstände, eine Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Die Haftung der Leihgegenstände erfolgt mit Übergabe. Eine Versicherungsbestätigung ist der NÖVOG auf Verlangen vorzulegen.

6.2 Die Gemeinde Hofstetten haftet der NÖVOG gegenüber für jegliche Beschädigung, Zerstörung sowie allfälligen Verlust der Leihgegenstände oder auch nur Teilen davon, die sich während der Dauer der leihweisen Überlassung ereignen.

6.3 Für den Fall, dass bei Vertragsbeendigung die Leihgegenstände oder auch nur Teile davon beschädigt oder verloren sind, so hat der Gemeinde Hofstetten die Leihgegenstände abzulösen. Die Höhe des Ablösebetrages ist einvernehmlich zu bestimmen. Sollte keine Einigung zustande kommen, wird die NÖVOG auf Kosten der Gemeinde Hofstetten ein Gutachten eines befugten Sachverständigen einholen, der den Wert der Leihgegenstände zum Zeitpunkt der Übergabe bestimmt. Der festgestellte Ablösebetrag ist sodann binnen eines Monats ab Auflösung des Leihvertrages auf das Konto der NÖVOG, IBAN: AT78 3258 5000 0124 9770 zu überweisen.

7. Entgeltlichkeit

Die Überlassung der Leihgegenstände erfolgt unentgeltlich.

8. Schriftform und Ausfertigung

Alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede der Vertragsparteien eine erhält. Jede dieser Ausfertigung gilt als Original.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

10. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Für allfällige Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten zuständig.

St. Pölten, am 22.08.2019 _____

Niederösterreichische Verkehrsorganisations
ges.m.b.H. (NÖVOG)

Hofstetten-Grünau, am 27.8.2019
Ort Datum

Marktgemeinde
Hofstetten-Grünau

